

Amtliche Mitteilungen

Datum 12. Juni 2025

Nr. 38/2025

Inhalt

**Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät II –
Bildung · Architektur · Künste**

**der
Universität Siegen**

Vom 12. Juni 2025

**Ordnung zur Änderung der
Promotionsordnung
der Fakultät II –
Bildung · Architektur · Künste**

**der
Universität Siegen**

Vom 12. Juni 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4, des § 67 und des § 67a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), hat die Universität Siegen die folgende Änderungsordnung erlassen:

Die Änderungen der Ordnung betreffen:

- § 1 Promotionsrecht,
- § 2 Promotionsvoraussetzungen,
- § 3 Zulassung zur Promotion,
- § 4 Promotionsleistungen
- § 5 Promotionsausschuss,
- § 6 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens,
- § 8 Berechtigung zur Promotion,
- § 10 Prüfungskommission, Gutachterinnen und Gutachter,
- § 16 Abschluss des Promotionsverfahrens,
- § 18 Ehrendoktorin oder Ehrendoktor,
- § 21 Übergangsregelung und
- Anhang 1: Fachspezifischer Anhang zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion).

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Fakultät II – Bildung · Architektur · Künste der Universität Siegen vom 28. Oktober 2024 (Amtliche Mitteilung 70/2024) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „sowie“ gestrichen und nach dem Wortlaut und der Klammer „(Dr.-Ing.)“ werden die Wörter „sowie im Fach Psychologie den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder der Philosophie (Dr. phil.)“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wortlaut und der Klammer „(Dr.-Ing. h.c.)“ werden die Wörter „und der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat. h.c.)“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgende Angabe zu lit. d) angefügt:

„d) Im Fach Psychologie muss der Abschluss mit der Note „gut“ oder besser bewertet worden sein. In begründeten Ausnahmefällen kann auch ein mit „befriedigend“ bewerteter Abschluss als Promotionsvoraussetzung anerkannt werden. Über einen entsprechenden Antrag entscheidet der Promotionsausschuss. Die Zulassung kann mit Auflagen über die Erbringung zusätzlicher Leistungen versehen werden.“

b) In Absatz 2 wird folgende Angabe zu lit. d) angefügt:

„d) „Im Fach Psychologie der Nachweis des Abschlusses Diplom-Psychologin oder Diplom-Psychologe oder Master of Science oder Master of Arts in einem psychologischen Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erkennbare Fachrelevanz für das angestrebte Promotionsfach in der Psychologie besitzt. Über die Fachrelevanz des Studiengangs entscheidet der zuständige Promotionsausschuss. In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Promotionsausschuss Bewerberinnen und Bewerber mit einem anderen Abschluss zur Promotion zulassen, sofern eine Mehrheit der Professorinnen und Professoren des zuständigen Promotionsausschusses die Anerkennung des Abschlusses als Promotionsvoraussetzung gegebenenfalls mit Auflagen zu weiteren Studienleistungen bestätigt.“

3. In § 3 Absatz 2 wird folgende Nummer 3. angefügt:

„3. `Im Department Psychologie`:

Von der zukünftigen Doktorandin oder dem zukünftigen Doktoranden ist ein Antrag auf Zulassung als Doktorandin bzw. Doktorand an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten. Im Antrag sind das Schwerpunktthema, der vorläufige Titel der Dissertation, der angestrebte Doktorgrad und die Betreuerin oder der Betreuer zu nennen. Dem Antrag sind der Nachweis über einen Abschluss nach § 2 Absätze 1 bis 2, eine Kurzbeschreibung der zu bearbeitenden Thematik, eine Einverständniserklärung der Betreuerin oder des Betreuers, eine Einschätzung der Betreuerin oder des Betreuers, ob der vorliegende Studienabschluss für das Promotionsfach eine ausreichende Qualität und Breite aufweist, und eine von der zukünftigen Doktorandin oder dem zukünftigen Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer unterzeichnete Betreuungsvereinbarung beizufügen. Darüber hinaus müssen bei Bewerbungen ausländischer Kandidatinnen und Kandidaten ausreichende Kenntnisse in Deutsch oder Englisch nach den Standards des Test DaF, DSH-Test, TOEFL-Test o.ä. nachgewiesen werden. Alle Bewerbungsunterlagen sind als Ausdruck und in digitaler Form einzureichen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Musik“ werden die Wörter „sowie Psychologie“ eingefügt.
 - b) Es wird folgender Absatz 8 angefügt:
 - (8) „Die mündliche Prüfung im Department Psychologie besteht aus einem maximal 30-minütigem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden über Inhalt und Ergebnisse der Dissertation in deutscher oder englischer Sprache. Anschließend findet eine Disputation statt, die in der Regel eine Stunde, höchstens 90 Minuten dauert. Die Befragung erfolgt über die Dissertation sowie über das betreffende Fachgebiet und angrenzende Gebiete. Die Disputation findet als Prüfungsgespräch unter Berücksichtigung des Forschungsstands im entsprechenden Fach statt.“
5. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 9 wird das Satzzeichen durch ein Semikolon ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nr. 10 angefügt:
 - „10. in der Psychologie: die Entscheidung darüber, welcher Doktorgrad verliehen werden soll.“
 6. In § 6 Absatz 2 Nummer 2 wird der folgende Halbsatz angefügt:
 - „ in der Psychologie ist das Manuskript zusätzlich in digitaler Form einzureichen,“
 7. In § 8 wird folgender Satz 6 angefügt:
 - „In begründeten Ausnahmefällen kann im Fach Psychologie der zuständige Promotionsausschuss einer Honorarprofessorin oder einem Honorarprofessor der Universität Siegen die Promotionsbefugnis verleihen.“
 8. In § 10 Absatz 3 wird folgender Satz 7 angefügt:
 - „Im Department Psychologie wird die Mitwirkung auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter ausdrücklich begrüßt.“
 9. In § 16 Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach den Wörtern „Dr. Ing.“ werden die Wörter „oder „Dr. rer. nat.““ eingefügt.
 10. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wortlaut und der Klammer „(Dr. phil. h.c.)“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wortlaut und der Klammer „(Dr.-Ing. h. c.)“ werden die Wörter „oder der Naturwissenschaften honoris causa (Dr. rer. nat. h.c.)“ eingefügt
 11. In § 21 Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 - „Für Promovierende im Fach Psychologie, deren Promotionsverfahren vor Inkrafttreten dieser Ordnung schon eröffnet worden ist, gilt die Übergangsregelung gemäß § 2 Absatz 3 der Ordnung zur Aufhebung der Promotionsordnung der Fakultät V – Lebenswissenschaftliche Fakultät der Universität Siegen vom 14. April 2025 (Amtliche Mitteilung 19/2025).“
 12. In Anhang 1 Fachspezifischer Anhang zu § 4 Absatz 4 (kumulative Promotion) zur Promotionsordnung der Fakultät II wird nach den Angaben zu Kunst und Musik die Angaben zur „Psychologie“ angefügt:

„Psychologie

Unter der Voraussetzung, dass die Erstgutachterin oder der Erstgutachter zustimmt, besteht die Möglichkeit zur kumulativen Promotion. Die kumulative Dissertation muss dem wissenschaftlichen Qualitätsanspruch entsprechen, neue Erkenntnisse im Rahmen eines komplexen und anspruchsvollen Forschungsthemas auf der Basis selbständiger Forschung erbracht zu haben. In einer Anlage zu Betreuungsvereinbarung werden – je nach Schwierigkeit der geplanten Arbeiten –

die Details zur Anzahl der zu erstellenden Abhandlungen sowie ihres Annahmestatus festgelegt. Dabei gelten folgende Mindestanforderungen:

1. Es sind mindestens drei separate, jedoch inhaltlich zusammenhängende wissenschaftliche Abhandlungen vorzulegen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit Peer-Review-System geeignet sind:
 - a) Mindestens zwei Abhandlungen müssen unter Erstautorenschaft geschrieben worden sein. Bei der dritten bzw. den weiteren Abhandlungen ist eine Erstautorenschaft zwar erwünscht, aber nicht erforderlich, dann aber muss der substantielle Beitrag der Promovenden oder des Promovenden eindeutig beschrieben sein.
 - b) Mindestens eine der unter Erstautorenschaft geschriebenen Abhandlung muss bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Die weiteren Abhandlungen müssen zumindest eingereicht worden sein (Beleg durch Bestätigung der Herausgeberin oder des Herausgebers, dem der Titel und die Autorinnen und Autoren und deren Reihenfolge zu entnehmen sind).
2. Höchstens eine oder einer der beiden im Promotionsverfahren beteiligten Gutachterinnen oder Gutachter darf als Mitautorin bzw. Mitautor in Publikationen des Kumulus auftreten.
3. Sind wissenschaftliche Abhandlungen von zwei oder mehr Autorinnen und Autoren verfasst worden, so muss in einer Anlage zur Dissertationsschrift von der Doktorandin oder dem Doktoranden angegeben werden, welchen Eigenanteil sie bzw. er hatte in Bezug auf: die Formulierung der Fragestellung, die Konzeption der Studie(n), die Durchführung und Auswertung der Studie(n) sowie das Verfassen des Textes. Alle separaten wissenschaftlichen Abhandlungen bilden zusammen mit dem Einleitungs- und Diskussionsteil die Dissertation.
4. Den gesammelten Abhandlungen muss ein einleitender, substanzieller Beitrag vorangestellt werden. Eine Orientierung für den Umfang des Beitrags ist etwa 50.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen). Dieser übergreifende Beitrag soll das theoretische und methodische Programm umreißen und Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Abhandlungen sowie eine integrierende Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse und Erkenntnisse enthalten. Darüber hinaus kann die Betreuerin oder der Betreuer einen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2025 in Kraft. Sie wird in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät II - Bildung · Architektur · Künste vom 14. Mai 2025.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Siegen, den 12. Juni 2025

Die Rektorin

gez.

(Univ.-Prof. Dr. Stefanie Reese)